

Pheidippos, das attische Bürgerrecht auf Antrag des Demosthenes bekam (Schäfer, Dem. III² 296 Anm. 4), und dieses Ereignis wird von Schäfer in Zusammenhang mit der grossen Theuerung, die in Athen um 330 eintrat und erst i. J. 325 überwunden war, gebracht (vgl. Larfeld aO. II zu CIA IV 2, 179 b). Zu den reichen Ausländern und Metöken, die wegen ihrer Verdienste und Beiträge damals durch Verleihung des attischen Bürgerrechts ausgezeichnet wurden, treten demnach ua. Chairephilos und seine Söhne. Diese Ansicht Schäfers scheint wohl gegründet zu sein, und ist meines Wissens von niemand bestritten worden. Die Inschrift muss sich also auf die Zeit nach 330 beziehen und ist wahrscheinlich kurz nach 328 zu setzen (vgl. über die Theuerung Köhler, Athen. Mittheil. VIII 211 ff.). Im Jahre 328, als die Noth noch fort dauerte und freiwillige Beiträge zum Ankauf von Getreide aufgeboden wurden, wird es geschehen sein, dass Chairephilos noch dazu eine freigebige Spende von Salzfishen dargebracht hat (vgl. Hyperides ed. Blass. fr. 184: μετὰ ταῦτα ὕστερον ἦλθον ἀναθησόμενοι τὸ τάριχος.). Mit dieser Datirung steht die Inschrift keineswegs im Widerspruch, obwohl einige der hier Erwähnten schon um 340 oder etwas früher als Trierarchen bekannt sind. Die grösste Bedenklichkeit möchte Archebios, Sohn des Archebiades, aus Lamptrai bieten, weil er schon 373 als Trierarch verzeichnet ist; doch ist es nicht befremdend, dass wir ihn, wenn er im J. 373 zwanzig Jahre alt war, noch 328 unter den Lebenden finden. Kephisodoros, Sohn des Meidias aus Anagyros, ist ein Sohn des bekannten Meidias (Dem. XXI), der um 330 als tot erwähnt wird (Aisch. III 115). Ein Bruder des obengenannten Pamphilos, Pheidippos, kommt in den Seurkunden aus 323/2 als Trierarch vor.

Helsingfors.

Johannes Sundwall.

Zu Horaz Oden

(Schluss)

III 3, 9 ff. *Hac arte Pollux et vagus Hercules enisus arces attigit igneas.* Das mythologische Gewand, das Horaz zumal über den zweiten Theil des Gedichtes (den ersten Theil der Rede der Juno, v. 18—36) gehängt hat, darf nicht darüber täuschen, dass es ihm mit *hac arte* als Ableitung der Vergöttelung Ernst ist und dass er die Göttlichkeit des Pollux (und entsprechend der übrigen) weder auf Vaterschaft eines Gottes (trotz *Martis equis* v. 16) noch etwa auf eine nur im *pugillatus* bewährte *constantia* zurückführt. In dem, was Horaz meint, stellt er sich wie I 28, 7—9 rationalistisch in Gegensatz zum überlieferten Mythos: Wegen übermenschlicher Willenskraft und Leistung (ausgeführt Ep. II 1, 7 f.) sind Menschen (wie erst kürzlich noch Caesar) vergöttlicht worden; und zwar haben ihre Mitmenschen sie vergöttlicht und zugleich sie zu Söhnen eines Gottes erklärt. Stand doch letzteres Horaz vor Augen

von Alexander dem Grossen, dem als Sohn des Zeus Ammon bezeichneten, an durch die Diadochenfürsten hindurch bis zum Gerede des Volkes über Octavian. Im gleichen Rationalismus leitet er IV 5, 35 f. das Gottesthum des Hercules und des Castor aus der Dankbarkeit Griechenlands (*Graecia memor*) ab und nennt er Ep. II 1, 5 f. Romulus, Liber, Castor und Pollux 'post ingentia facta deorum in templa recepti'; schon der nachfolgende Gegensatz des Undankes, mit dem ihnen bei Lebzeiten die Menschen lohnten, hätte davor hüten müssen, dass man an templa herumdeutete, um eine Vergöttlichung durch die Götter, statt durch die Menschen, zu gewinnen.

Unverkennbar sind III 3, 9—16 die Ausführung zu der eben erst vorausgegangenen Strophe III 2, 21—24 *Virtus recludens immeritis mori caelum negata temptat iter via etc.* Nichts deutet dort auf göttliche Abstammung. Nur die im Kampf siegreiche Manneskraft ist es, welche (III 2, 17—20) die Selbständigkeit behaupten lässt und (III 2, 21—24) einer kleinen Minderheit eben dieser Kraftmenschen durch ihre eigene Kraft sogar den Weg zum Himmel, zur Göttlichkeit, öffnet. Die gleiche kleine Minderheit wird III 3, 9—16 aus den *virii propositi tenaces* (v. 1—8) herausgesondert.

Auch durch die Einheitlichkeit von III 3 wird rationalistische Auffassung der Vergötterungen des Mythos erfordert. Denn nur so sind diese eine treffende Parallele zu der auch Augustus bevorstehenden Vergötterung. Nur für äusserliche Betrachtung nämlich hat das Gedicht Romulus zum Gegenstand. Betont man nicht sowohl, was der Dichter sagt, als was er andeutend meint, so ist das Gedicht in seinen Hauptgedanken eine Anwendung von Strophe III 3, 21—24 auf die Person des Augustus: eine Verheissung seiner Vergötterung (v. 11 f. ausgesprochen) und ein Hinweis auf die Verdienste, denen er sie verdankt. Der zweite Theil des Gedichtes (v. 17—36) deutet symbolisch auf (so zuerst von Th. Mommsen ausgesprochen) die Verderben drohende Entweihung des römischen Reiches durch das sittenlose Paar Antonius und Cleopatra, sowie auf die Errettung aus dieser Gefahr durch Octavian. Der dritte Theil des Gedichtes (v. 37 ff.) fügt das weitere positive Verdienst des Octavian an, dass nunmehr Rom auf zeitlich und räumlich unbegrenzte Weltherrschaft rechnen darf, sofern es nur (v. 37—42 und 58—60) die Rückkehr der soeben abgewendeten Gefahr vermeidet, dh. sofern es nicht orientalische Sittenlosigkeit einreissen lässt und nicht den Schwerpunkt des Reiches von der Stätte alten Römergeistes hinweg in den Orient verlegt. Für diese Fassung der Einschränkung, welche 'dum longus inter saeviat Ilion Romamque pontus' und Ilions thatsächlich erfolgte Neubesiedelung betont, darf Verf. auf seine Behandlung dieser Ode in der 1891 er Festschrift des Schneeberger Gymnasiums verweisen. Ja es mag vielleicht geradezu ein 'Nebenzweck' der Ode gewesen sein, im Interesse des Kaisers etwaigem Volks-

gerede entgegenzutreten, das auch Augustus (wie Caesar nach Sueton c. 79) die Absicht zuschreiben mochte, den Herrscher-sitz in den Orient zu verlegen; denn, so sehr sich Augustus mit der Zurückführung der Iulier auf Ilier und Troia und Venus umschmeicheln liess, so war er doch ein zu nüchterner Politiker, um praktische Folgen dieser Legende zuzulassen.

III 26, 11 f. Man bezeichnet den vom Dichter erbetenen Geißelschlag, mit dem Venus die Chloe treffen soll, als 'Strafe' und als 'Mittel zur Fügsamkeit'. Beides erläutert die Stelle nicht ausreichend.

Unter 'Mittel zur Fügsamkeit' versteht man Erweckung von Liebe zu Horaz. Aber durch ein Gebet, von Chloe geliebt zu werden, würde der Dichter seinen Entsagungsentschluss zu plump aufheben. Dagegen wird der Grund dieses Entschlusses und damit auch seine Unverlässigkeit fein enthüllt durch das Gebet 'Ach, Venus, lass die stolze Chloe auch einmal empfinden, wie weh Liebe (zumal unerwiderte) thut!'

Eine 'Strafe' ist so der Liebe erweckende Schlag der Venus allerdings. Und zwar soll Chloe gestraft werden durch (zumal unerwiderte) Liebe zu einem Dritten, wie Tibull I 8 der gegen seine Liebhaber spröde Marathus durch unerwiderte Liebe zu Pholoe gestraft wird. Aber wesentlicher als die Strafe ist auch hier die Liebe erweckende Kraft des flagellum Veneris. Und geschwungen wird dies auch ohne dass gestraft werden soll. Auch Tibull I 8, 5 waren die verbera des Dichters selbst nicht Strafe, sondern nur Schmerzensbringer. Besonders bemerkenswerth aber ist Martial VI 21, wonach Venus zwar ihren ungetreuen Liebhaber Mars 'saepe furibunda cecidit', aber anderseits Venus am Hochzeitstag von Stella und Violantilla aus blosser Fürsorge für die Treue des Stella diesem arcano percussit pectora loro. Der dem jungen Paare befreundete Dichter schliesst: *plaga iuvat, sed tu iam, dea, caede duos* (die letzten zwei Worte freilich nicht ohne eine *varia lectio*). Bei der Vorstellung von dem heisse Liebe erweckenden Riemenschlag der Venus sind eben wohl mehrere Vorstellungen zusammengefloßen: die schmerzenbringende Geißel und der Liebe erweckende *cestos Veneris* (der aber auch bei Martial daneben in der althergebrachten Vorstellung vorkommt); vielleicht hat dabei auch die Parallele der die Frauen befruchtenden Schläge der *Luperci* gewirkt.

III 29, 43. Ich halte für Rede nicht *vixi*, sondern *Vixi*; *cras . . . vexit*.

IV 5, 17. Gegen die Annahme, dass *bos* das weidende Rind meine, spricht schon das *Masculinum* und ist entscheidend die Wiederholung von *rura*. Bezeichnete *rura* das eine Mal die Weiden, das andere Mal die Getreidefelder, so wäre die Wiederholung ein Stilfehler. Dagegen eine schöne Redefigur ist sie in der Steigerung: 'Sicher durchpflügt die Fluren das Rind, es nährt die Fluren Ceres und segnende Fruchtbarkeit'. Der Ausdruck *parambulat* ist gewählt wegen des langsamen Schreitens.

IV 9, 34—44. In der Festschrift des Schneeberger Gymnasiums 1891 S. 75 Anm. schrieb ich: Die verschiedenen Möglichkeiten die Worte zu construiren sollten doch vor der einen zweifellos richtigen Erklärung zurücktreten, dass auf animus nur prudens und rectus bezogen und v. 37—39 als Vokativ (vgl. den gleichen Uebergang in den Vokativ II 1, 13 ff.) gefasst wird. An v. 39 ('voll Hoheit nicht durch Amt nur für Ein Jahr') schliesst sich der Gegensatz zu non unius anni in der Form eines allgemeinen Ausspruches an, in welchem natürlich praetulit und reiecit dem Nebensatz angehören und nur explicuit den Hauptsatz bildet. — Ich füge jetzt bei, indem ich die Uebersetzung von v. 39 berichtige in 'voll Richterhoheit nicht durch Amt nur für Ein Jahr': Sofern bereits vor Abfassung dieser Ode an Lollius Octavian die Criminalprozesse der Senatoren, insbesondere auch die Repetundenprozesse (auf die wohl avarae fraudis deutet) an den Senat und ihre Annahme und Instruktion an die Konsuln verwiesen hat, ist die Bezeichnung consul non unius anni für den vindex avarae fraudis (v. 37) und den unerbittlichen Richter (v. 41) besonders bedeutungsvoll.

Grimma.

Walther Gilbert.

Zur Textgeschichte der grösseren Pseudo-Quintilianischen Declamationen

1. Die subscriptio

Nach Declamation 18 findet sich bekanntlich in allen Handschriften der 19 grösseren Pseudo-Quintilianischen Declamationen folgende subscriptio¹: descripsi et emendavi Domitius Dracontius de codice fratris hieri² feliciter mihi et usibus meis et dis³ omnibus. Eine zweite subscriptio findet sich nach declamatio 10 in der zweiten Handschriftenklasse (Parisinus 16230 und Sorbonianus 629): legi et emendavi ego dracontius cum fratre ierio incomparabili arrico urbis rome in scola fori traiani feliciter.

Aus diesen beiden Fassungen ergibt sich, dass Domitius Dracontius und Hierius gemeinschaftlich in der schola fori Traiani einen kritisch abcorrigirten Text, was ja legi et emendavi bedeutet⁴, der Declamationen hergestellt haben und zwar auf Grund-

¹ Vgl. Jahn, Ueber die Subscriptionen in den Handschriften römischer Classiker. Berichte über die Verhandlungen der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, philologisch-historische Classe III (1851), S. 327 ff. Haase, de latinorum codicum mss. subscriptionibus; index scholarum Vratislav. 1860/61. Rohde bei Ritter, Die Quintilianischen Declamationen (1881), S. 206. Dessauer, Die handschriftliche Grundlage der 19 grösseren Pseudo-Quintilianischen Declamationen (1898), S. 81.

² Hierionis *Sorbonianus*.

³ dominis *Hunterianus*, discipulis *Haase*, doctis *Rohde*, aliis *Sabadini*. *spigolatura Latine, studi italiani di filologia classica V* (1897), 391.

⁴ Vgl. Leo, G. g. A. 1899, 174.